

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Ausschuss für Kultur und Bildung*

VORLÄUFIG  
2004/0152(COD)

20.6.2005

**\*\*\*I**

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung des Programms "JUGEND IN AKTION" im Zeitraum 2007-2013  
(KOM(2004)0471 – C6-0096/2004 – 2004/0152(COD))

Ausschuss für Kultur und Bildung

Berichterstatlerin: Lissy Gröner

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu Legislativtexten***

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	21



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung des Programms "JUGEND IN AKTION" im Zeitraum 2007-2013 (KOM(2004)0471 – C6-0096/2004 – 2004/0152(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2004)0471)<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 149, Absatz 4, des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0096/2004),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur und Bildung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Haushaltsausschusses, des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A6-0000/2005),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1  
Erwägung 10

(10) Die Aktion der Gemeinschaft umfasst einen Beitrag zu einer qualitativ hochstehenden allgemeinen und beruflichen Bildung und muss gemäß Artikel 3 des Vertrages auf die Beseitigung von Ungleichheiten sowie auf die Förderung der Gleichstellung von **Männern und Frauen** hinwirken.

(10) Die Aktion der Gemeinschaft umfasst einen Beitrag zu einer qualitativ hochstehenden allgemeinen und beruflichen Bildung und muss gemäß Artikel 3 des Vertrages auf die Beseitigung von Ungleichheiten sowie auf die Förderung der Gleichstellung von **Frauen und Männern** hinwirken.

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

### *Begründung*

*In Bezug auf die gesellschaftlich gegebene Praxis ist die Umstellung der Frau im Satzgefüge gerechtfertigt.*

#### Änderungsantrag 2

##### Erwägung 12

(12) Die aktive Bürgerschaft muss gefördert **und** die Bekämpfung von Ausgrenzung in allen Formen, einschließlich **Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, muss verstärkt werden.**

(12) Die aktive Bürgerschaft muss gefördert **werden, wobei bei der Umsetzung der Aktionslinien** die Bekämpfung von Ausgrenzung **und Diskriminierung** in allen Formen, einschließlich **aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, auf Grund des Alters oder der sexuellen Identität entsprechend dem Artikel 13 des Vertrag verstärkt werden muss.**

### *Begründung*

*Es muss sichergestellt werden, dass auch benachteiligte Jugendliche am Programm teilnehmen können. Diskriminierungen jeglicher Art sollten eliminiert werden.*

#### Änderungsantrag 3

##### Artikel 2 Absatz 3

3. Die allgemeinen Ziele des Programms tragen zur Durchführung der Maßnahmen der Union bei, insbesondere der Maßnahmen zur Anerkennung der kulturellen **und** multikulturellen Vielfalt Europas, zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie zur Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung.

3. Die allgemeinen Ziele des Programms tragen zur Durchführung der Maßnahmen der Union bei, insbesondere der Maßnahmen zur Anerkennung der kulturellen, multikulturellen **und sprachlichen** Vielfalt Europas, zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie zur Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung.

### *Begründung*

*Die Bedeutung der sprachlichen Vielfalt in der Europäischen Union ist ein Zeichen ihres*

*kulturellen Reichtums. Deshalb sollte das Programm "Jugend in Aktion" auch zur Förderung des Erlernens der Sprachen beitragen, indem das Sprachenlernen ausdrücklich im Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen und den Einzelzielen des Programms genannt wird.*

Änderungsantrag 4  
Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe ba (neu)

***ba) Förderung der Partizipation von Jugendlichen am demokratischen Leben in Europa.***

*Begründung*

*Die Einzelziele des Programms sollten um die Förderung einer Beteiligung von Jugendlichen am demokratischen Leben in Europa erweitert werden, um dem Entwurf des Vertrages über die Verfassung für Europa gem. Artikel III-282, 1 e Rechnung zu tragen.*

Änderungsantrag 5  
Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe d

d) Entwicklung des interkulturellen Lernens bei jungen Menschen;

d) Entwicklung des interkulturellen Lernens ***und des Sprachenlernens*** bei jungen Menschen;

*Begründung*

*Das Sprachenlernen fordert den multikulturellen Austausch von unterschiedlichen Ansichten, Einstellungen und Wertvorstellungen und bildet somit eine Grundlage zum besseren gegenseitigen Verständnis der jungen Bürger und der internationalen Zusammenarbeit.*

Änderungsantrag 6  
Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe g

g) Teilnahme benachteiligter junger Menschen am Programm;

g) Teilnahme benachteiligter junger Menschen am Programm, ***einschließlich junger Menschen mit Behinderungen;***

*Begründung*

*Junge Menschen mit Behinderungen sehen sich mit anderen Problemen konfrontiert als benachteiligte junge Menschen und sollen deswegen explizit angesprochen und ermutigt werden an dem Jugendprogramm teilzunehmen*

Änderungsantrag 7  
Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe ha (neu)

**ha) Bereitstellung informeller Bildungsmöglichkeiten mit europäischer Dimension und Eröffnung innovativer Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung der aktiven Bürgerschaft.**

*Begründung*

*Junge Leute sollen ermutigt werden, sich in europäische politische Prozesse zu involvieren und neue Möglichkeiten der aktiven Beteiligung zu entwickeln.*

Änderungsantrag 8  
Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe b

b) Förderung der Ausbildung und Zusammenarbeit der **sozialpädagogischen Betreuer**;

b) Förderung der Ausbildung und Zusammenarbeit der **qualifizierten Aktiven in der Jugendarbeit und in den Jugendorganisationen**;

*Begründung*

*Die Verwendung des Begriffs "youth worker/Sozialpädagogischer Betreuer" erscheint problematisch, da er in verschiedenen Ländern unterschiedliche Bedeutungen hat, daher wird hier eine geeignetere Terminologie vorgeschlagen.*

Änderungsantrag 9  
Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe d

d) Beitrag zur besseren Information der jungen Menschen;

d) Beitrag zur besseren Information der jungen Menschen **einschließlich der besonderen Beachtung des Zugangs zu besserer Information von jungen Menschen mit Behinderungen**;

*Begründung*

*Junge Menschen mit Behinderungen haben zum Teil andere Bedürfnisse oder andere Anforderungen, was die Vermittlung und den Zugang zu Informationen betrifft, auf die gesondert geachtet werden muss, um einen Zugang zu diesen Informationen für alle jungen Menschen in Europa gleichermaßen sicher zu stellen.*

Änderungsantrag 10

## Artikel 3 Nummer 5 Einleitung

Im Rahmen des allgemeinen Ziels  
"Förderung der europäischen  
Zusammenarbeit in der Jugendpolitik":

Im Rahmen des allgemeinen Ziels  
"Förderung der europäischen  
Zusammenarbeit in der Jugendpolitik **unter  
Berücksichtigung der lokalen und  
regionalen Ebene**":

### *Begründung*

*Der Änderungsvorschlag trägt der Tatsache Rechnung, dass vorbildliche Praktiken zur Förderung einer aktiven Bürgerschaft unter Jugendlichen auf der Ebene des lokalen Gemeinwesens entstehen, weil gerade auf dieser Ebene die Beteiligung der Jugendlichen am öffentlichen Leben des Gemeinwesens, am System der repräsentativen Demokratie und an Formen des Erlernens der Beteiligung gefördert wird.*

### Änderungsantrag 11 Artikel 4 Nummer 1

#### 1. Jugend für Europa

Ziel dieser Aktion ist die Unterstützung des Jugendaustauschs, um die Mobilität junger Menschen zu verbessern, sowie von Jugendinitiativen, Projekten und Aktivitäten zur Beteiligung am demokratischen Leben, um die aktive Bürgerschaft und das gegenseitige Verständnis zu entwickeln.

#### 1. Jugend für Europa

Ziel dieser Aktion ist die Unterstützung des Jugendaustauschs, um die Mobilität junger Menschen zu verbessern, die **Unterstützung der Durchführung von Jugendseminaren über soziale und politische Themen, für die sich junge Menschen interessieren**, sowie die **Unterstützung** von Jugendinitiativen, Projekten und Aktivitäten zur Beteiligung am demokratischen Leben, um die aktive Bürgerschaft und das gegenseitige Verständnis zu entwickeln.

### *Begründung*

*Es wird vorgeschlagen, neben der Unterstützung des Jugendaustauschs und von entsprechenden weiteren Initiativen, Aktivitäten und Projekten, die Unterstützung von interaktiven und innovativen Jugendseminaren zu gewähren, soweit sie einen Bezug zu lokalen, nationalen und europäischen Themen haben, die europäische Bürgerschaft betreffen und soziales und politisches Engagement fördern. Durch die Förderung von Jugendseminaren soll eine Ermutigung zu Diskussionen über Europa als politische, staatliche und kulturelle Gemeinschaft erfolgen.*

### Änderungsantrag 12 Artikel 4 Nummer 2

## 2. Europäischer Freiwilligendienst

Ziel dieser Aktion ist die stärkere Beteiligung junger Menschen an verschiedenen Arten von Freiwilligentätigkeiten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union.

## 2. Europäischer Freiwilligendienst

Ziel dieser Aktion ist die stärkere Beteiligung junger Menschen an verschiedenen Arten von Freiwilligentätigkeiten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union, **jedoch nicht als Alternative zum zivilen Ersatzdienst.**

### *Begründung*

*Der Schwerpunkt des Programms "Jugend in Aktion" sollte beim Jugendaustausch liegen, der Freiwilligendienst darf nicht zum zivilen Ersatzdienst ausgebaut werden.*

### Änderungsantrag 13 Artikel 4 Nummer 4

## 4. Sozialpädagogische Betreuer und Unterstützungssysteme

Ziel dieser Aktion ist die Unterstützung der auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen Einrichtungen, insbesondere der Arbeit nichtstaatlicher Jugendorganisationen, und deren Vernetzung, Austausch und Ausbildung sowie die Vernetzung der sozialpädagogischen Betreuer, die Förderung der Innovation und der Qualität der Maßnahmen, die Information der jungen Menschen und der Aufbau der für die Erreichung der Programmziele erforderlichen Strukturen und Aktivitäten.

## 4. Sozialpädagogische Betreuer und Unterstützungssysteme

Ziel dieser Aktion ist die Unterstützung der auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen Einrichtungen, insbesondere der Arbeit nichtstaatlicher Jugendorganisationen, und deren Vernetzung, Austausch und Ausbildung sowie die Vernetzung der sozialpädagogischen Betreuer, die Förderung der Innovation und der Qualität der Maßnahmen, die Information der jungen Menschen und der Aufbau der für die Erreichung der Programmziele erforderlichen Strukturen und Aktivitäten **sowie die Förderung von Partnerschaften mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften.**

### *Begründung*

*Auch im Wortlaut des Beschlusses soll das Ziel der Förderung von Partnerschaften mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, das bereits in der Einführung und den Anhängen mit Bezugnahme auf die Aktion 4 zum Ausdruck kam, betont werden.*

### Änderungsantrag 14 Artikel 6 Absatz 2

2. Unbeschadet der im Anhang festgelegten Bestimmungen für die Durchführung der Aktionen richtet sich das Programm an junge Menschen zwischen 13 und 30 Jahren.

2. Unbeschadet der im Anhang festgelegten Bestimmungen für die Durchführung der Aktionen richtet sich das Programm an junge Menschen zwischen 13 und 30 Jahren. **Als Hauptzielgruppe sollten jedoch 15-25-jährige angesprochen werden.**

#### *Begründung*

*Eine Flexibilisierung der Altersgrenze von 13 auf 30 Jahre wird im Prinzip begrüßt, es sollten jedoch die 15-25-jährigen als Hauptzielgruppe angesprochen werden.*

#### Änderungsantrag 15 Artikel 6 Absatz 5

5. Die am Programm teilnehmenden Länder treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Mobilitätshindernisse der Teilnehmer zu beseitigen, damit diese Zugang zur Gesundheitsversorgung erhalten und sozialversichert bleiben sowie reisen und sich im Gastland aufhalten können. Dies betrifft insbesondere das Einreise- und Aufenthaltsrecht und die Möglichkeit, sich frei zu bewegen. Die am Programm teilnehmenden Länder treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Aufenthalt von Zuschussempfängern aus Drittländern in ihrem Hoheitsgebiet zu ermöglichen.

5. Die am Programm teilnehmenden Länder treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Mobilitätshindernisse der Teilnehmer zu beseitigen, damit diese Zugang zur Gesundheitsversorgung erhalten und sozialversichert bleiben sowie reisen und sich im Gastland aufhalten können. Dies betrifft insbesondere das Einreise- und Aufenthaltsrecht und die Möglichkeit, sich frei zu bewegen. Die am Programm teilnehmenden Länder treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Aufenthalt von Zuschussempfängern aus Drittländern in ihrem Hoheitsgebiet zu ermöglichen, **um jede Art von Diskriminierung zu verhindern und um die Hilfestellung für Menschen mit Behinderungen leisten zu können.**

#### *Begründung*

*Gerade junge Menschen mit Behinderungen sind öfter und stärker von Mobilitätshindernissen betroffen, daher soll jede Art von Diskriminierung verhindert werden, um allen TeilnehmerInnen gleichen Zugang zu den Programmaktionen zu ermöglichen.*

#### Änderungsantrag 16 Artikel 6 Absatz 5

5. Die am Programm teilnehmenden Länder treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Mobilitätshindernisse der Teilnehmer zu beseitigen, damit diese

5. Die am Programm teilnehmenden Länder treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Mobilitätshindernisse der Teilnehmer zu beseitigen, damit diese

Zugang zur Gesundheitsversorgung erhalten und sozialversichert bleiben sowie reisen und sich im Gastland aufhalten können. Dies betrifft insbesondere das Einreise- und Aufenthaltsrecht und die Möglichkeit, sich frei zu bewegen. Die am Programm teilnehmenden Länder treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Aufenthalt von **Zuschussempfängern** aus Drittländern in ihrem Hoheitsgebiet zu ermöglichen.

Zugang zur Gesundheitsversorgung erhalten und sozialversichert bleiben sowie reisen und sich im Gastland aufhalten können. Dies betrifft insbesondere das Einreise- und Aufenthaltsrecht und die Möglichkeit, sich frei zu bewegen. Die am Programm teilnehmenden Länder treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Aufenthalt von **Teilnehmern und Teilnehmerinnen** aus Drittländern in ihrem Hoheitsgebiet zu ermöglichen.

#### *Begründung*

*Um der der Zielsetzung des Aktionsprogramms gerecht zu werden, das zur Förderung von Jugendlichen und der Weiterentwicklung durch sie eingesetzt wird, sollte die terminologische Bezeichnung "Teilnehmer", anstatt der bisherigen Bezeichnung "Zuschussempfänger" verwendet werden.*

#### Änderungsantrag 17 Artikel 8 Absatz 3

3. Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder treffen geeignete Maßnahmen, um die Anerkennung nicht formaler und informeller Bildungserfahrungen junger Menschen zu fördern, insbesondere durch Ausstellung landes- oder europaweit gültiger Bescheinigungen oder Zeugnisse zur Anerkennung der erworbenen Erfahrung und zur Bestätigung der unmittelbaren Beteiligung der jungen Menschen oder der sozialpädagogischen Betreuer an einer Programmaktion.

3. Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder treffen geeignete Maßnahmen, um die Anerkennung nicht formaler und informeller Bildungserfahrungen junger Menschen zu fördern, insbesondere durch Ausstellung landes- oder europaweit gültiger Bescheinigungen oder Zeugnisse zur Anerkennung der erworbenen Erfahrung und zur Bestätigung der unmittelbaren Beteiligung der jungen Menschen oder der sozialpädagogischen Betreuer an einer Programmaktion. ***Dieses Ziel kann durch die Komplementarität mit anderen, in Artikel 11 vorgesehenen Aktionen der Gemeinschaft verstärkt werden.***

#### *Begründung*

*Zur Verwirklichung des Ziels der Anerkennung nicht formaler und informeller Kompetenzen, die durch die Teilnahme an freiwilligen Aktivitäten, Solidaritätsmaßnahmen, Partizipation und Austausch erworben wurden, müssen – wie in Artikel 11 vorgesehen – Formen der Komplementarität mit anderen Aktionen der Gemeinschaft im Bereich Erziehung, Bildung und Kultur sowie – wie in Artikel 12 vorgesehen – mit den nationalen Politiken und*

*Instrumenten geschaffen werden.*

Änderungsantrag 18  
Artikel 8 Absatz 3 a (neu)

***3a. Die Kommission und die teilnehmenden Länder konsultieren das Europäische Parlament, junge Menschen, Jugendorganisationen und andere Organisationen, die mit der Umsetzung von Projekten betraut sind, im Hinblick auf die Definition der Zielsetzungen des Programms und die Evaluierung.***

*Begründung*

*Es wird das Ziel verfolgt, als zusätzliche Maßnahme bei der Durchführung des Programms eine verstärkte Einbindung junger Menschen in die Evaluierung zu ermöglichen und durch die Konsultation von EP und den anderen jeweiligen Organisationen, eine fortlaufende Überprüfung der Zielsetzungen des Programms zu erreichen.*

Änderungsantrag 19  
Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer iii

iii) sie müssen über eine geeignete Infrastruktur verfügen, insbesondere in Bezug auf Informationstechnologie und Kommunikationsmittel;

iii) sie müssen über eine geeignete Infrastruktur verfügen, insbesondere in Bezug auf Informationstechnologie und Kommunikationsmittel, ***die auch den Zugangsbedingungen von Menschen mit Behinderungen gerecht werden;***

*Begründung*

*Um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Informationstechnologien und Kommunikationsmitteln zu ermöglichen, müssen oftmals besondere Voraussetzungen erfüllt werden, damit keine Diskriminierung aufgrund einer Behinderung entsteht.*

Änderungsantrag 20  
Artikel 12 Absatz 1

1. Die am Programm teilnehmenden Länder können für nationale ***und*** regionale Maßnahmen gemäß Artikel 4 ein europäisches Gütesiegel erhalten.

1. Die am Programm teilnehmenden Länder können für nationale, regionale ***und lokale*** Maßnahmen gemäß Artikel 4 ein europäisches Gütesiegel erhalten.

### *Begründung*

*Insbesondere auf der Ebene der lokalen Gebietskörperschaften sind junge Menschen am demokratischen Leben beteiligt und gehen freiwilligen Aktivitäten nach. Gerade auf lokaler Ebene entstehen auch Formen des nicht formalen und informellen Lernens.*

#### Änderungsantrag 21 Artikel 13 Absatz 1

1. Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den in Artikel 1 vorgesehenen Zeitraum auf **915** Mio. EUR festgelegt.

1. Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den in Artikel 1 vorgesehenen Zeitraum auf **1,128** Mio. EUR festgelegt.

### *Begründung*

*Der Jugend Europas kommt eine aktive Rolle zu. Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass der Finanzrahmen für die Durchführung des Programms im Kontext der Zielsetzung der EU zur Verwirklichung der Ziele der "Lissabon-Strategie" und des "Europäischen Paktes für die Jugend" sowie unter Berücksichtigung der Erweiterungen der EU unzureichend ist. Die positiven Erfahrungen aus dem Vorgängerprogramm könnten in diesem Zusammenhang gebremst werden.*

#### Änderungsantrag 22 Artikel 14 Absatz 3 a (neu)

***3a. Die Auszahlung von zugesagten Finanzmitteln durch die Kommission für Projekte soll in einem Zeitraum von in der Regel zwei, höchstens drei Monaten nach der erteilten Förderungszusage erfolgen.***

### *Begründung*

*Zur Optimierung der Verfahren, zur Beschleunigung des zeitlichen Ablaufs geförderter Projekte und zur weiteren Entbürokratisierung des Programms sollte eine möglichst unverzügliche Abrechnung und Auszahlung der zugesagten Finanzmittel gewährleistet werden.*

#### Änderungsantrag 23 Anhang Aktion 1 Absatz 1a

***Die indikative finanzielle Ausstattung für Aktion 1 sollte nicht weniger als 30 % der Gesamtkosten betragen, die für alle fünf Aktionen (für den Zeitraum 2007-2013)***

*vorgesehen sind.*

### *Begründung*

*Es sollte geprüft werden, ob die Gewichtung der Haushaltsmittel für die einzelnen Aktionen dem Bedarf entspricht. Dabei sind die Möglichkeiten für eine Steigerung der Effizienz einzelner Aktionen zu berücksichtigen. Im neuen Vorschlag der Kommission beträgt der Anteil von Aktion 1 35 % der Gesamtkosten und der von Aktion 2 33 %. Die Berichterstatterin schlägt in diesem Kontext indikative Richtwerte für minimale finanzielle Ausstattung der Aktionen 1-5 vor. Da Aktion 1 eine größere Anzahl junger Menschen erreichen kann sowie eine bessere Unterstützung benachteiligter junger Menschen, wie z. B. Menschen mit Behinderungen gewährleistet, sollte hier auch der Schwerpunkt des Programms liegen. Daher soll Aktion 1 einen höheren Anteil von mindestens 30 % der Gesamtkosten zugewiesen bekommen. Für Aktion 2 im neuen Jugendprogramm ist ein relativ kleinerer Anteil ausreichend, zumal Aktion 3 in dieselbe Richtung geht. Außerdem soll Aktion 5 einen erhöhten Anteil (4 % Minimum) für die Finanzierung der Initiative « Europäische Jugendwoche » erhalten. Aktion 4 soll mindestens 15 % erhalten, Aktion 3 4 %.*

### *Änderungsantrag 24*

#### *Anhang Aktion 1 Punkt 1.1 letzter Absatz*

Im Rahmen des Austauschs werden ferner Vorbereitungsmaßnahmen, zur Förderung der aktiven Beteiligung der jungen Menschen an den Projekten, insbesondere sprachlicher und interkultureller Natur, sowie ***transnationale Jugendtreffen*** unterstützt, ***auf denen wichtige Themen für die Zukunft junger Menschen und die Zukunft Europas erörtert werden.***

Im Rahmen des Austauschs werden ferner Vorbereitungsmaßnahmen, zur Förderung der aktiven Beteiligung der jungen Menschen an den Projekten, insbesondere sprachlicher und interkultureller Natur, sowie ***Jugendseminare*** unterstützt.

***Jugendseminare ermöglichen den Jugendorganisationen und Aktiven in der Jugendarbeit die Organisation von Europaseminaren zu politischen, sozialen und kulturellen Themen, wie z. B. Globalisierung, Friedenssicherung und Konfliktlösung, Umweltprobleme, Gleichstellung von Frauen und Männern, Zuwanderung, soziale Gerechtigkeit, Rassismus, Arbeitslosigkeit etc. Jugendseminare sollen den jungen Menschen in erster Linie ein Forum für den europäischen Meinungs austausch bieten.***

### *Begründung*

*Da sich der Jugendaustausch als erste nicht-formelle interkulturelle Erfahrung für junge Menschen unter 25 Jahren bewährt hat, sollte zudem darauf hingewirkt werden, dass die Aktionen des Programms die Organisation thematisch gegliederter Seminare mit sozialen und*

*bürgerlichen Themen beinhalten, für die sich junge Menschen interessieren und die einen Beitrag für die europäische Bürgerschaft darstellen. Solche Seminare sind für eine Ermutigung zu Diskussionen über Europa als politische, staatliche und kulturelle Gemeinschaft geeignet.*

Änderungsantrag 25

#### Anhang Aktion 1 Punkt 1.2 Absatz 1

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte unterstützt, bei denen junge Menschen aktiv und direkt von ihnen selbst konzipierte Aktivitäten durchführen, deren Hauptakteure sie sind, um so ihre Eigeninitiative, ihren Unternehmungsgeist und ihre Kreativität zu entwickeln. Die Maßnahme richtet sich grundsätzlich an junge Menschen zwischen **18** und 30 Jahren. **An bestimmten Jugendinitiativen können bei geeigneter Betreuung beispielsweise auch junge Menschen ab 16 Jahren teilnehmen.**

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte unterstützt, bei denen junge Menschen aktiv und direkt von ihnen selbst konzipierte Aktivitäten durchführen, deren Hauptakteure sie sind, um so ihre Eigeninitiative, ihren Unternehmungsgeist und ihre Kreativität zu entwickeln. Die Maßnahme richtet sich grundsätzlich an junge Menschen zwischen **16** und 30 Jahren.

#### *Begründung*

*Die Altersgrenze 18-30 Jahre für Jugendinitiativen scheint im Widerspruch mit den Zielen und der Hauptzielgruppe dieser Aktion zu stehen. Die begrenzte Teilnahme der Altersgruppe der 16-17-jährigen, die nur mit Betreuung möglich ist, sollte aufgehoben werden.*

Änderungsantrag 26

#### Anhang Aktion 2 Absatz 1a

***Die indikative finanzielle Ausstattung für Aktion 2 sollte nicht weniger als 23 % der Gesamtkosten betragen, die für alle fünf Aktionen (für den Zeitraum 2007-2013) vorgesehen sind.***

#### *Begründung*

*Es sollte geprüft werden, ob die Gewichtung der Haushaltsmittel für die einzelnen Aktionen dem Bedarf entspricht. Dabei sind die Möglichkeiten für eine Steigerung der Effizienz einzelner Aktionen zu berücksichtigen. Im neuen Vorschlag der Kommission beträgt der Anteil von Aktion 1 35 % der Gesamtkosten und der von Aktion 2 33 %. Die Berichterstatterin schlägt in diesem Kontext indikative Richtwerte für minimale finanzielle Ausstattung der Aktionen 1-5 vor. Da Aktion 1 eine größere Anzahl junger Menschen erreichen kann sowie eine bessere Unterstützung benachteiligter junger Menschen, wie z. B. Menschen mit Behinderungen gewährleistet, sollte hier auch der Schwerpunkt des Programms liegen. Daher soll Aktion 1 einen höheren Anteil von mindestens 30 % der Gesamtkosten zugewiesen bekommen. Für Aktion 2 im neuen Jugendprogramm ist ein relativ kleinerer Anteil ausreichend, zumal Aktion 3 in dieselbe Richtung geht. Außerdem soll Aktion 5 einen erhöhten Anteil (4 % Minimum) für die Finanzierung der Initiative « Europäische*

*Jugendwoche » erhalten. Aktion 4 soll mindestens 15 % erhalten, Aktion 3 4 %.*

Änderungsantrag 27  
Anhang Aktion 2 Punkt 2.1 Absatz 2

Der Europäische Freiwilligendienst hat eine Dauer von **mehreren Monaten bis zu einem Jahr**. In begründeten Fällen sind auch kürzere Einsätze möglich, insbesondere, um die Teilnahme benachteiligter junger Menschen zu fördern.

Der Europäische Freiwilligendienst hat eine Dauer von **mindestens 2 Monaten**. In begründeten Fällen sind auch kürzere Einsätze möglich, insbesondere, um die Teilnahme benachteiligter junger Menschen **zu ermöglichen und** zu fördern.

*Begründung*

*Um eine genauere zeitliche Definition des Europäischen Freiwilligendienstes gem. Aktion 2 zu erlangen und damit die Umsetzung des Aktionsprogramms zu erleichtern schlägt die Berichterstatterin vor, eine Mindestzeitdauer für dessen Anerkennung festzulegen. Um die Effizienz des Europäischen Freiwilligendienstes zu steigern, schlägt die Berichterstatterin vor, eine Mindestzeitdauer von 2 Monaten festzulegen.*

Änderungsantrag 28

Anhang, Aktion 3 Absatz 1a

***Die indikative finanzielle Ausstattung für Aktion 3 sollte nicht weniger als 4 % der Gesamtkosten betragen, die für alle fünf Aktionen (für den Zeitraum 2007-2013) vorgesehen sind.***

*Begründung*

*Es sollte geprüft werden, ob die Gewichtung der Haushaltsmittel für die einzelnen Aktionen dem Bedarf entspricht. Dabei sind die Möglichkeiten für eine Steigerung der Effizienz einzelner Aktionen zu berücksichtigen. Im neuen Vorschlag der Kommission beträgt der Anteil von Aktion 1 35 % der Gesamtkosten und der von Aktion 2 33 %. Die Berichterstatterin schlägt in diesem Kontext indikative Richtwerte für minimale finanzielle Ausstattung der Aktionen 1-5 vor. Da Aktion 1 eine größere Anzahl junger Menschen erreichen kann sowie eine bessere Unterstützung benachteiligter junger Menschen, wie z. B. Menschen mit Behinderungen gewährleistet, sollte hier auch der Schwerpunkt des Programms liegen. Daher soll Aktion 1 einen höheren Anteil von mindestens 30 % der Gesamtkosten zugewiesen bekommen. Für Aktion 2 im neuen Jugendprogramm ist ein relativ kleinerer Anteil ausreichend, zumal Aktion 3 in dieselbe Richtung geht. Außerdem soll Aktion 5 einen erhöhten Anteil (4 % Minimum) für die Finanzierung der Initiative « Europäische Jugendwoche » erhalten. Aktion 4 soll mindestens 15 % erhalten, Aktion 3 4 %.*

Änderungsantrag 29

### Anhang Aktion 3 Punkt 3.1 Absatz 1

Mit dieser Maßnahme werden Projekte mit den Partnerländern des Programms unterstützt, die Nachbarländer *des erweiterten Europa sind*.

Mit dieser Maßnahme werden Projekte mit den Partnerländern des Programms unterstützt, die *jeweils als* Nachbarländer *gemäß den Bestimmungen zur europäischen Nachbarschaftspolitik der Union gelten*.

#### *Begründung*

*Die Berichterstatterin befürwortet die Einbeziehung der Südkaukasischen Staaten in das Aktionsprogramm und empfiehlt zur Gewährleistung von Aktualität und Flexibilität die Partnerländer entsprechend den jeweils benannten Nachbarländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik festzulegen.*

### Änderungsantrag 30 Anhang Aktion 4 Absatz 1a

***Die indikative finanzielle Ausstattung für Aktion 4 sollte nicht weniger als 15 % der Gesamtkosten betragen, die für alle fünf Aktionen (für den Zeitraum 2007-2013) vorgesehen sind.***

#### *Begründung*

*Es sollte geprüft werden, ob die Gewichtung der Haushaltsmittel für die einzelnen Aktionen dem Bedarf entspricht. Dabei sind die Möglichkeiten für eine Steigerung der Effizienz einzelner Aktionen zu berücksichtigen. Im neuen Vorschlag der Kommission beträgt der Anteil von Aktion 1 35 % der Gesamtkosten und der von Aktion 2 33 %. Die Berichterstatterin schlägt in diesem Kontext indikative Richtwerte für minimale finanzielle Ausstattung der Aktionen 1-5 vor. Da Aktion 1 eine größere Anzahl junger Menschen erreichen kann sowie eine bessere Unterstützung benachteiligter junger Menschen, wie z. B. Menschen mit Behinderungen gewährleistet, sollte hier auch der Schwerpunkt des Programms liegen. Daher soll Aktion 1 einen höheren Anteil von mindestens 30 % der Gesamtkosten zugewiesen bekommen. Für Aktion 2 im neuen Jugendprogramm ist ein relativ kleinerer Anteil ausreichend, zumal Aktion 3 in dieselbe Richtung geht. Außerdem soll Aktion 5 einen erhöhten Anteil (4 % Minimum) für die Finanzierung der Initiative « Europäische Jugendwoche » erhalten. Aktion 4 soll mindestens 15 % erhalten, Aktion 3 4 %.*

### Änderungsantrag 31 Anhang Aktion 4 Punkt 4.1 Absatz 7 a (neu)

***Im Interesse von Nachhaltigkeit und***

***Kontinuität der nach dem Beschluss Nr. 790/2004/EG gegründeten Jugendorganisationen beträgt die jährliche Mindestzuwendung gemäß der Maßnahme 4.1 2,3 Mio. EUR.***

*Begründung*

*Um eine Erhöhung der Anzahl der TeilnehmerInnen und die weitere Etablierung des Programms "Jugend in Aktion" zu gewährleisten, sollten die Einrichtungen, die auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätig sind, mit den dafür erforderlichen Finanzmitteln ausgestattet werden.*

Änderungsantrag 32

Anhang, Aktion 4, Punkt 4.2, 2. Absatz

Die erstattungsfähigen Ausgaben des Europäischen Jugendforums umfassen sowohl die Betriebskosten als auch die für die Durchführung seiner Maßnahmen erforderlichen Ausgaben. Da das Fortbestehen des Europäischen Jugendforums gesichert werden muss, wird bei der Verteilung der Programmmittel folgende Leitlinie berücksichtigt: Die alljährlich dem Europäischen Jugendforum zugeteilten Mittel belaufen sich auf mindestens **2 Mio.** EUR.

Die erstattungsfähigen Ausgaben des Europäischen Jugendforums umfassen sowohl die Betriebskosten als auch die für die Durchführung seiner Maßnahmen erforderlichen Ausgaben. Da das Fortbestehen des Europäischen Jugendforums gesichert werden muss, wird bei der Verteilung der Programmmittel folgende Leitlinie berücksichtigt: Die alljährlich dem Europäischen Jugendforum zugeteilten Mittel belaufen sich auf mindestens **2,2 Mio.** EUR.

*Begründung*

*Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass zur Sicherung der effektiven Weiterarbeit des Europäischen Jugendforums als Dachorganisation der Jugendorganisationen gem. dem Bericht des Europäischen Parlaments A5-0358/2003 die jährlich zugeteilten Mittel auf mindestens 2,2 Mio. Euro festgelegt werden sollen.*

Änderungsantrag 33

Anhang Aktion 5 Absatz 1a

***Die indikative finanzielle Ausstattung für Aktion 5 sollte nicht weniger als 4 % der Gesamtkosten betragen, die für alle fünf Aktionen (für den Zeitraum 2007-2013) vorgesehen sind.***

*Begründung*

*Es sollte geprüft werden, ob die Gewichtung der Haushaltsmittel für die einzelnen Aktionen*

dem Bedarf entspricht. Dabei sind die Möglichkeiten für eine Steigerung der Effizienz einzelner Aktionen zu berücksichtigen. Im neuen Vorschlag der Kommission beträgt der Anteil von Aktion 1 35 % der Gesamtkosten und der von Aktion 2 33 %. Die Berichterstatterin schlägt in diesem Kontext indikative Richtwerte für minimale finanzielle Ausstattung der Aktionen 1-5 vor. Da Aktion 1 eine größere Anzahl junger Menschen erreichen kann sowie eine bessere Unterstützung benachteiligter junger Menschen, wie z. B. Menschen mit Behinderungen gewährleistet, sollte hier auch der Schwerpunkt des Programms liegen. Daher soll Aktion 1 einen höheren Anteil von mindestens 30 % der Gesamtkosten zugewiesen bekommen. Für Aktion 2 im neuen Jugendprogramm ist ein relativ kleinerer Anteil ausreichend, zumal Aktion 3 in dieselbe Richtung geht. Außerdem soll Aktion 5 einen erhöhten Anteil (4 % Minimum) für die Finanzierung der Initiative « Europäische Jugendwoche » erhalten. Aktion 4 soll mindestens 15 % erhalten, Aktion 3 4 %.

Änderungsantrag 34  
Anhang Aktion 5 Punkt 5.1a) (neu)

**5.1a. Europäische Jugendwoche**

**In diesem Kontext wird die Europäische Jugendwoche als regelmäßige Dauereinrichtung zum festen Bestandteil der europäischen Jugendpolitik. Nachfolgende Aktivitäten sollen zentral und dezentral im Rahmen der Europäischen Jugendwoche stattfinden:  
Information über die Aufgaben der europäischen Institutionen;  
Aktivitäten, die es Jugendlichen ermöglichen, den Mitgliedern des Europäischen Parlaments ihre Anliegen zu vermitteln;  
Preisverleihung für die besten Jugendprojekte, die durch das Jugendprogramm gefördert wurden.**

*Begründung*

Die Berichterstatterin regt im Hinblick auf den Erfolg der Europäischen Jugendwoche an, diese Veranstaltung als regelmäßige Dauereinrichtung zum festen Bestandteil der europäischen Jugendpolitik zu etablieren. Die Berichterstatterin schlägt hierfür die Verankerung der Europäischen Jugendwoche im Aktionsprogramm unter Aktion 5 vor und fordert einen erhöhten Anteil der Gesamtkosten des Aktionsprogramms für diesen Bereich (4 % Minimum).

## BEGRÜNDUNG

### Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung des Programms „JUGEND IN AKTION“ im Zeitraum 2007-2013

Das Nachfolgeprogramm des derzeitigen Aktionsprogramms Jugend mit dem Titel „Jugend in Aktion“ erstreckt sich über den Zeitraum 2007-2013.

Der Kommissionsvorschlag sieht ein gegenüber seinem Vorläufer vereinfachtes und flexibleres Programm vor, das Jugendlichen zwischen 13 und 30 Jahren in den Mitgliedstaaten und in Drittländern offen steht.

Die Ziele des neuen Programms werden wie folgt angegeben:

- Förderung der aktiven Bürgerschaft junger Menschen im Allgemeinen und ihrer europäischen Bürgerschaft im Besonderen,
- Entwicklung der Solidarität junger Menschen, insbesondere zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts innerhalb der Europäischen Union,
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses der Völker durch die jungen Menschen,
- Beitrag zur Entwicklung der Qualität der Systeme zur Unterstützung der Aktivitäten junger Menschen und zur Entwicklung der Kompetenzen der Organisationen der Zivilgesellschaft im Jugendbereich,
- Förderung der europäischen Zusammenarbeit in der Jugendpolitik.

Der Programmvorschlag umfasst die folgenden fünf Programmaktionen mit einer gesamten Mittelausstattung von 915 Mio. €:

Aktion	Kommissionsvorschlag
1 „Jugend für Europa“	310 Mio. €
2 „Europäischer Freiwilligendienst“	291,5 Mio. €
3 „Jugend für die Welt“	60 Mio. €
4 „Sozialpädagogische Betreuer und Unterstützungssysteme“	198,9 Mio. €
5 „Förderung der politischen Zusammenarbeit“	20,151 Mio. €

### ANMERKUNGEN UND ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE DER BERICHTERSTATTERIN

Die Berichterstatterin unterstützt den vorliegenden Kommissionsvorschlag, der einen wichtigen Beitrag zur aktiven Bürgerschaft junger Menschen in der Gesellschaft sowie zur Vertiefung von deren Zugehörigkeitsgefühl zu Europa leistet und somit einen erheblichen europäischen Mehrwert schaffen kann.

Im Vergleich zu seinem Vorgänger enthält das neue Jugendprogramm wesentliche Vereinfachungen, wie zum Beispiel die flexiblere Gestaltung und die Entbürokratisierung bei der Antragstellung von Finanzmitteln, was einer Forderung des Europäischen Parlaments

entspricht. Zusätzlich wird das Programm nur noch durch eine, anstatt durch bisher vier Haushaltslinien finanziert.

Ein weiterer positiver Aspekt ist die Stärkung der informellen Bildung im weitesten Sinne und damit die Einbindung in den Lissabon-Prozess. Dies wird auch durch die Initiative der Staats- und Regierungschefs zur Bildung eines „europäischen Pakts für die Jugend“ zur Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit und der Überalterung der Gesellschaften in Europa betont, um die Vorrangigkeit der jungen Bürger bei der Umsetzung der Ziele von Lissabon herauszustellen.

Die Berichterstatterin begrüßt, dass der Ausformulierung des vorliegenden Vorschlags eine objektive Zwischenevaluierung und ein breit angelegter Konsultationsprozess vorausgegangen sind, was u. a. den gemeinsamen Zielsetzungen des Weißbuchs zur Jugendpolitik<sup>1</sup> (2001) entspricht.

Die Berichterstatterin bewertet positiv, dass Jugendliche aus einer größeren Anzahl von Ländern als Zielgruppe an den Maßnahmen des neuen Aktionsprogramms teilnehmen können. Sie begrüßt insbesondere die Öffnung des Programms für die neuen Nachbarschaftsländer und die Aktion "Jugend für die Welt", was einer Forderung des EP entspricht.

Die Berichterstatterin schlägt folgende Änderungen vor:

Eine Flexibilisierung der Altersgrenze von 13 auf 30 Jahre wird von der Berichterstatterin im Prinzip begrüßt. Als Hauptzielgruppe sollten jedoch 15-25-jährigen angesprochen werden. Der Schwerpunkt des Programms "Jugend in Aktion" sollte hierbei beim Jugendaustausch liegen.

Die Berichterstatterin merkt an, dass die problematische terminologische Bezeichnung „youth worker“ bzw. „Sozialpädagogischer Betreuer“ in den sämtlichen Textpassagen des Aktionsprogramms durch die Bezeichnung „qualifizierte Aktive in der Jugendarbeit und in den Jugendorganisationen“ ersetzt werden soll, da die bisherige Bezeichnung in verschiedenen Ländern unterschiedliche Bedeutungen hat. Die Berichterstatterin möchte auch einige weitere terminologische Änderungen herbeiführen, beispielsweise soll der Text der Rechtsgrundlage eine geschlechtsneutrale Terminologie anwenden, weiterhin soll der Termin "ZuschussempfängerInnen" in sämtlichen Textpassagen des Aktionsprogramms durch die terminologische Bezeichnung "TeilnehmerInnen" ersetzt werden.

Der Jugend Europas kommt eine aktive Rolle zu. Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass der Finanzrahmen für die Durchführung des Programms vor dem Hintergrund der Zielsetzung der EU zur Verwirklichung der Ziele der "Lissabon-Strategie", des "Europäischen Paktes für die Jugend", der Ausweitung der Altersgrenzen für die Teilnehmer sowie unter Berücksichtigung der Erweiterungen der EU unzureichend ist.

Außerdem schlägt die Berichterstatterin vor, zu prüfen, ob die Gewichtung der Haushaltsmittel für die einzelnen Aktionen dem tatsächlichen Bedarf entspricht. Dabei sind die Möglichkeiten für eine Steigerung der Effizienz einzelner Aktionen zu berücksichtigen. Im neuen Vorschlag der Kommission beträgt der Anteil von Aktion 1 35 % der Gesamtkosten und der von Aktion 2 33 %.

---

<sup>1</sup> Weißbuch der Kommission KOM(2001) 681

Die Berichterstatterin schlägt in diesem Kontext indikative Richtwerte für minimale finanzielle Ausstattung der Aktionen 1-5 vor.

Da Aktion 1 eine größere Anzahl junger Menschen erreichen kann sowie eine bessere Unterstützung benachteiligter junger Menschen, wie z. B. Menschen mit Behinderungen gewährleistet, sollte hier auch der Schwerpunkt des Programms liegen. Daher soll Aktion 1 einen höheren Anteil von mindestens 30 % der Gesamtkosten zugewiesen bekommen. Für Aktion 2 im neuen Jugendprogramm ist ein relativ kleinerer Anteil ausreichend, zumal Aktion 3 in dieselbe Richtung geht.

Außerdem soll Aktion 5 einen erhöhten Anteil (4 % Minimum) für die Finanzierung der Initiative « Europäische Jugendwoche » erhalten. Aktion 4 soll mindestens 15 % erhalten, Aktion 3 4 %.

Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass zur Sicherung der effektiven Weiterarbeit des Europäischen Jugendforums als Dachorganisation der Jugendorganisationen gem. dem Bericht des Europäischen Parlaments A5-0358/2003 die jährlich zugeteilten Mittel auf mindestens 2,2 Mio. Euro festgelegt werden sollen.

Um eine Erhöhung der Anzahl der TeilnehmerInnen und die weitere Etablierung des Programms "Jugend in Aktion" zu gewährleisten, sollten die Einrichtungen, die auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätig sind, mit den dafür erforderlichen Finanzmitteln ausgestattet werden. Die diesbezügliche jährliche Mindestzuwendung sollte gem. Aktionsprogramm 4.1 soll 2,3 Mio. EUR betragen.

Die Berichterstatterin schlägt außerdem vor, dass neben der Fortführung der Unterstützung des Jugendaustauschs auch interaktive und innovative Jugendseminare unterstützt werden sollten, sofern sie einen Bezug zu lokalen, nationalen und europäischen Themen haben, die europäische Bürgerschaft betreffen und soziales und politisches Engagement fördern.

Die Berichterstatterin regt im Hinblick auf den Erfolg der Europäischen Jugendwoche an, diese Veranstaltung als regelmäßige Dauereinrichtung zum festen Bestandteil der europäischen Jugendpolitik zu etablieren.

Die Berichterstatterin schlägt hierfür die Verankerung der Europäischen Jugendwoche im Aktionsprogramm unter Aktion 5 vor und fordert einen erhöhten Anteil der Gesamtkosten des Aktionsprogramms für diese Aktion (4 % Minimum).

Dafür sollten nachfolgende Aktivitäten zentral und dezentral im Rahmen der Europäischen Jugendwoche stattfinden:

- Information über die Aufgaben der europäischen Institutionen;
- Aktivitäten, die es Jugendlichen ermöglichen, den Parlamentarier/innen des EP ihre Anliegen zu vermitteln;
- Preisverleihung für die besten Jugendprojekte, die durch das Jugendprogramm gefördert wurden.

Einige Änderungsvorschläge der Berichterstatterin betreffen die Sicherstellung einer gleichberechtigten Teilnahme von benachteiligten Jugendlichen am Programm und dem damit verbundenen Ausschluss von Diskriminierungen.

Die Ziele des Programms sollten weiterhin um die Unterstützung der sprachlichen Vielfalt und die Förderung einer Beteiligung von Jugendlichen am demokratischen Leben in Europa erweitert werden, um dem Entwurf des Vertrages über die Verfassung für Europa gem.

Artikel III-282, 1 e Rechnung zu tragen.

Die Berichterstatterin empfiehlt die Einfügung eines Punktes zur Bereitstellung informeller Bildungsmöglichkeiten und der Öffnung innovativer Möglichkeiten bei der Ausübung einer aktiven Bürgerschaft.

Um die Effizienz des Europäischen Freiwilligendienstes zu steigern, schlägt die Berichterstatterin vor, im Regelfall eine Mindestzeitdauer von 2 Monaten festzulegen. Der Freiwilligendienst darf dabei nicht zum zivilen Ersatzdienst ausgebaut werden.

Sie befürwortet die Einbeziehung der Südkaukasischen Staaten in das Aktionsprogramm und empfiehlt zur Gewährleistung von Aktualität und Flexibilität die Partnerländer entsprechend den jeweils benannten Nachbarländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik festzulegen.

Die Berichterstatterin schlägt vor, dass das Europäische Parlament, junge Menschen, Jugendorganisationen und andere Organisationen, die mit der Umsetzung von Projekten betraut sind, im Hinblick auf die Definition der Zielsetzungen des Programms, auf die Evaluierung konsultiert werde sollen.

Sie unterstützt und übernimmt weiterhin einige, in der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 17. November 2004 enthaltene Empfehlungen, die eine stärkere Rolle der lokalen und regionalen Ebene betonen, da sich die Jugendlichen gerade hier als aktive Bürger beweisen und am gesellschaftlichen und politischen Leben teilnehmen.

Die Berichterstatterin schlägt zur Optimierung der Verfahren, zur Beschleunigung des zeitlichen Ablaufs geförderter Projekte und zur weiteren Entbürokratisierung des Programms vor, eine möglichst unverzögliche Abrechnung und Auszahlung der zugesagten Finanzmittel zu gewährleisten.